Anweisung an Fremdfirmen

für Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen / Betriebsanlagen / Gebäude / Baustellen der Freiburger Verkehrs AG

1 Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen

Achtung: An der Fahrleitung liegt 750 V Gleichspannung an!

Bei Maßnahmen im Bereich von Fahrleitungen muss vor Aufnahme der Arbeiten eine "Unterweisung für Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen" durch das Fachpersonal der VAG erfolgen. Ohne diese Unterweisungen dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden!

Bei Arbeiten im Bereich von Fahrleitungsanlagen ist ein Mindestabstand von 1,00 Meter einzuhalten. Die Drähte und Seile der Fahrleitungsanlage dürfen nicht berührt werden, weder durch Personen, noch durch Fahrzeuge, Maschinen oder Gegenstände. Beschädigungen der Fahrleitungsanlagen sind unverzüglich der VAG-Betriebsleitstelle unter Tel. 0761 / 4511-222 oder -333 zu melden.

→ 1-2 Unterweisung für das Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen

2 Arbeiten im Bereich des Bahnkörpers

Im Bereich des Bahnkörpers sind unterirdische, spannungsführende Leitungen vorhanden. Der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet Planeinsicht einzuholen.

Grenzt die Baustelle oder Tätigkeiten an den Bahnkörper und dessen Gefahrenbereich[1)] an, so ist die Baustelle gegenüber dem Bahnbetrieb durch Schutzmaßnahmen zu sichern.

[1)] Gleisbereich 1,40 m von Gleismitte bei geraden Strecken. Der Gleisbereich kann nach den örtlichen Verhältnissen und der Art der Arbeit aber auch von der VAG anders bestimmt werden und wird auf der Grundlage der Geschwindigkeit, der Radien und der Art der Arbeiten im Einzelfall von der VAG festgelegt.

Arbeiten, die auf oder unmittelbar an Gleisanlagen und deren Gefahrenbereich stattfinden, sind durch einen Sicherungsposten (Sipo) abzusichern. Dies gilt auch für das Be- und Entladen von Baufahrzeugen. Der Sipo darf an den Arbeiten nicht beteiligt sein. Er hat sich ausschließlich der Sicherung des Arbeitsbereichs und der angrenzenden Bahnanlagen zu widmen. Den Anweisungen des Sipo ist Folge zu leisten. Ist der Sipo kein Mitarbeiter der VAG, muss er vor Aufnahme der Arbeiten durch einen Mitarbeiter der VAG an der Örtlichkeit eingewiesen werden. Bei Einsatz eines Sipos sind alle Arbeiter der Baustelle (auch Subunternehmer) durch den Aufsichtführenden über die Bedeutung der Warnsignale und über das entsprechende Verhalten regelmäßig zu informieren. Die Bremswirkung einer Straßenbahn ist mit den Bremsen eines Autos nicht vergleichbar. Auf den längeren Bremsweg wird hier ausdrücklich hingewiesen.

→ 1-3 Merkblatt und Bestätigung Sicherungsposten

Die VAG ist rechtzeitig über den Umfang und den Beginn der Tätigkeiten zu informieren. Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen / Betriebsanlagen dürfen erst nach Zustimmung der VAG begonnen werden. Beginn und Ende der Arbeiten sind der VAG-Betriebsleitstelle unter Tel. 0761 / 4511-222 oder -333 zu melden.

3 Einsatz von elektrischen Arbeits- und Betriebsmitteln

Elektrische Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, die für die Arbeit verwendet und an 230 V bzw. 400 V betrieben werden (z. B. Bohrmaschine, Heißluftgerät, Staubsauger, Leuchte, Verlängerungskabel…).

Nach der Betriebssicherheitsverordnung sowie DGUV Vorschrift 3 sind alle ortsveränderlichen elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel einer Erstprüfung und Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Bei der VAG sind nur Arbeitsmittel zugelassen, die ordnungsgemäß geprüft und in mängelfreiem Zustand sind. Dies ist mit einer dem Gerät beiliegenden aktuellen Bescheinigung oder entsprechender Prüfplakette am Gerät nachzuweisen. Der Einsatz nicht geprüfter Arbeitsmittel ist untersagt. Defekte Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

Innerhalb des Oberleitungsbereiches (bis 4 m Entfernung von der Gleisachse) dürfen nur elektrische Arbeitsmittel der Schutzklasse II (Schutzisolierung) oder akkubetriebene Geräte verwendet werden. Geräte der Schutzklasse I (Schutzleiter) dürfen nur an einem Stromaggregat oder über einen Trenntransformator betrieben werden.

4 Anforderung an Mitarbeiter von Fremdfirmen

Die einzusetzenden Mitarbeiter müssen für die vorgesehenen Arbeiten ausgebildet und geeignet sein. Sind besondere Qualifikationen erforderlich (z. B. Elektrofachkraft, Schweißer) sind die erforderlichen Nachweise nach Aufforderung zu erbringen.

Die Mitarbeiter sind entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz §12 zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz jährlich zu unterweisen. Der VAG sind nach Aufforderung zur Überprüfung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Fremdfirma ist nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenrichtlinie für die Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen verpflichtet. Diese sind hinsichtlich der Arbeitsumgebung und -bedingungen bei der VAG zu überprüfen und ggfl. anzupassen. Die VAG kann die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung fordern.

Der Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift die Umsetzung und Einhaltung dieser Anweisung. Weiterhin verpflichtet er sich, die geltenden Rechte, Gesetze und Vorschriften des Arbeitsschutzes einzuhalten.

Ort, Datum	Unternehmer